

ZKB Gold ETF

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

ZKB Gold ETF

**Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art
übrige Fonds für traditionelle Anlagen
(der Anlagefonds)**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

September 2014

Der ZKB Gold ETF wurde von der Balfidor Fondsleitung AG, Basel,
als Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank aufgelegt.

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Prospekt.....	4
1. Informationen über den Anlagefonds.....	5
1.1 Hauptbeteiligte	5
1.2 Weitere Informationen im Überblick.....	5
1.3 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds	8
1.4 Kotierung des Anlagefonds an der SIX Swiss Exchange	9
2. Informationen über die Fondsleitung.....	10
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	10
2.2 Delegation der Anlageentscheide	10
2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben.....	11
2.4 Informationen über die Depotbank	11
3. Informationen über die Anlagen des Fonds	11
3.1 Anlageziel und Anlagen des Fonds.....	11
3.2 Anlagepolitik des Fonds	11
3.3 Flüssige Mittel	12
3.4 Derivate, Besicherung.....	12
3.5 Kreditaufnahme	12
3.6 Verwahrung in der Schweiz.....	13
3.7 Profil des typischen Anlegers	13
4. Risiken	13
4.1 Konzentration der Anlagen	13
4.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen	13
4.3 Politische Risiken der Produzentenländer	13
4.4 Passive Verwaltung	13
4.5 Wertverminderung	14
4.6 Währungsrisiken, Währungsabsicherung.....	14
5. Die Goldindustrie, Entwicklung und Teilnehmer	14
6. Weitere Informationen	15
6.1 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften.....	15
6.2 Aufwand und Erträge.....	16
6.3 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	17
6.4 Bedingungen für den Erwerb und die Veräusserung von Fondsanteilen am Sekundärmarkt ..	19
6.5 Vergütungen und Nebenkosten	19
6.6 Publikationen des Fonds.....	21
6.7 Verkaufsrestriktionen	21
6.8 Ausführliche Bestimmungen.....	22
6.9 Verantwortlichkeit für den Prospekt	22
Teil II - Fondsvertrag	23
I. Grundlagen.....	23
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	23
III. Richtlinien der Anlagepolitik.....	27
A. Anlagegrundsätze	27
B. Anlagetechniken und -instrumente	27
C. Anlagebeschränkungen.....	30
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	30
V. Vergütungen und Nebenkosten	32
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung	34
VII. Verwendung des Erfolges.....	34
VIII. Stellen, bei denen der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und die Halbjahres- und Jahresberichte aufliegen und bezogen werden können	35
IX. Publikationen des Anlagefonds	35
X. Umstrukturierung und Auflösung.....	35
XI. Änderung des Fondsvertrages	37
XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	37

Teil I - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im vereinfachten Prospekt, im Fondsvertrag oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Der Vertrieb erfolgt über die Zürcher Kantonalbank bzw. über weitere durch diese eingesetzte Vertriebssträger.

Der Anlagefonds ist in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), genehmigt worden und kann in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen vertrieben werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine und werden auch nicht angestrebt.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Anlagefonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag und/oder eines Zeichnungsscheins des Anlagefonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung, die Depotbank sowie die weiteren durch diese eingesetzten Vertriebssträger können Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung sind, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Hauptbeteiligte

Fondsleitung: Balfidor Fondsleitung AG
Peter Merian-Strasse 47
CH-4002 Basel
Postadresse: Peter Merian-Strasse 47, CH-4002 Basel
Telefon 061 279 78 78
Fax 061 279 78 00
Internet: www.balfidor.ch

Depotbank, Zahlstelle,
Vertriebsträgerin und
Market Maker: Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9
CH-8001 Zürich
Postadresse: Postfach, CH-8010 Zürich
Telefon 044 293 93 93
Fax 044 292 38 02
E-Mail serviceline@zkb.ch
Internet: www.zkb.ch

Anlageverwalterin: Zürcher Kantonalbank

Prüfgesellschaft: Ernst & Young AG
Maagplatz 1
CH-8005 Zürich

1.2 Weitere Informationen im Überblick

Rechnungseinheit: Schweizer Franken

Kotierung: Die Anteile werden im Hauptsegment der SIX Swiss Exchange kotiert.

Mindestzeichnung: 1 Anteil

Zeichnungen: Zeichnungen können an jedem Bankwerktag in Zürich ("Auftragstag") vorgenommen werden. Für weitere Ausführungen wird auf Ziff. 6.3.1 verwiesen.

Anteilsklassen: A (CHF) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden nicht währungsbesichert.

A (USD) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen,

und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden nicht währungsbesichert.

A (EUR) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden nicht währungsbesichert.

A (GBP) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden nicht währungsbesichert.

H (CHF) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Schweizer Franken lauten, werden gegen diesen abgesichert.

H (EUR) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar), und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen diesen abgesichert.

H (GBP) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden gegen diesen abgesichert.

Anteilssplit:	Per 26. Oktober 2011 erfolgte ein Split der Anteile der A (CHF) Klasse und der H (CHF) Klasse des Anlagefonds im Verhältnis 1:10. Ein (alter) Anteil wurde in je zehn (neue) Anteile des Fonds aufgeteilt.
Ausgabepreis:	Der Ausgabepreis ist der Preis pro Anteil, der bei allen Anteils-klassen dem an jedem Bankwerktag in Zürich ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse entspricht, zu-züglich einer Ausgabekommission von zurzeit maximal 3%.
Laufzeit:	Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
Rechnungsjahr:	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.
Rücknahmen:	Kündigungen werden an jedem Bankwerktag in Zürich entge-gengenommen. Es besteht keine Kündigungsfrist. Es wird eine Rücknahmekommission von maximal 1% zugunsten der Fondslei-tung erhoben. Für weitere Ausführungen wird auf Ziff. 6.3.1 verwiesen.

Vergütungen und Nebenkosten:	Für Vergütungen und Nebenkosten an die Fondsleitung und die Depotbank wird auf Ziff. 6.5 verwiesen.
Ausschüttungspolitik:	Der allfällige Nettoertrag aller Anteilklassen des Anlagefonds wird jährlich im Dezember in Schweizer Franken an die Anleger ausgeschüttet. Bis zu 30% des Nettoertrags können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Anlagen des Anlagefonds in Gold keine Erträge abwerfen und flüssige Mittel nur in beschränktem Umfange gehalten werden, ist typischerweise nicht mit Ausschüttungen zu rechnen.
Offizielle Publikationsorgane:	Das "Schweizerisches Handelsamtsblatt" ("SHAB") und die elektronische Plattform "www.fundinfo.com".
Preispublikationen:	Täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
Weitere Informationen:	Weitere Informationen über den Anlagefonds können dem Prospekt, dem vereinfachten Prospekt und dem letzten geprüften Jahres- bzw. ungeprüften Halbjahresbericht entnommen werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.
Verkaufsbeschränkung:	Alle Anteile des Anlagefonds sind zurzeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.
Valorennummer/ISIN-Nummer Ticker:	

	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.	Ticker
ZKB GOLD ETF, A (CHF) Klasse	13 910 159	CH0139101593	ZGLD
ZKB GOLD ETF, A (USD) Klasse	4 753 354	CH0047533549	ZGLDUS
ZKB GOLD ETF, A (EUR) Klasse	4 753 352	CH0047533523	ZGLDEU
ZKB GOLD ETF, A (GBP) Klasse	1 0449 329	CH0104493298	ZGLDGB
ZKB GOLD ETF, H (CHF) Klasse	13 910 160	CH0139101601	ZGLDHC
ZKB GOLD ETF, H (EUR) Klasse	1 0332 676	CH0103326762	ZGLDHE
ZKB GOLD ETF, H (GBP) Klasse	1 0449 330	CH0104493306	ZGLDHG

1.3 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der ZKB Gold ETF ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"). Der Fondsvertrag wurde von der Swisscanto Fondsleitung AG, Bern, als Fondsleitung und der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank aufgestellt und erstmals am 27. Januar 2006 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht genehmigt. Für die Fondsleitung zeichnet die Balfidor Fondsleitung AG, Basel, seit 1. Oktober 2007 verantwortlich.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und in eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit die folgenden sieben Anteilsklassen, die dem gesamten Anlegerpublikum offen stehen:

- A (CHF) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist. Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, werden nicht währungsbesichert.
- A (USD) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden nicht währungsbesichert.
- A (EUR) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden nicht währungsbesichert.
- A (GBP) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden nicht währungsbesichert.
- H (CHF) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist. Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.
- H (EUR) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.
- H (GBP) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.

Die sieben Anteilsklassen sind Ausschüttungsklassen, wobei aufgrund der Anlagen nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen ist.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet (insbesondere aus Währungsabsicherungsgeschäften), auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die bei den sieben Anteilsklassen im Namen erscheinende Währung ist die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt wird, nicht aber die Währung, auf die die Anlagen lauten. Gold verfügt über keine Nennwährung.

Die Mindestanlage beträgt für Anteile aller Klassen jeweils ein Anteil.

Die Anteilsinhaber können jederzeit den Umtausch ihrer Anteile in solche einer anderen Anteilsklasse auf der Grundlage des Nettoinventarwertes der beiden betroffenen Anteilsklassen verlangen.

Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken.

1.4 Kotierung des Anlagefonds an der SIX Swiss Exchange

Alle Anteilsklassen des Anlagefonds sind am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange kotiert. Die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange hat die beantragte Kotierung der heutigen A (CHF) Klasse am 8. März 2006, die der A (USD) und A (EUR) Klassen am 7. Januar 2009 und die der H (CHF), H (EUR), A (GBP) und H (GBP) Klassen am 28. Dezember 2009 bewilligt. Der Handel der Fondsanteile über die SIX Swiss Exchange der heutigen A (CHF) Klasse wurde per 15. März 2006, derjenige der A (USD) und der A (EUR) Klassen am 16. Januar 2009 und jene der H (CHF), H (EUR), A (GBP) und H (GBP) Klassen am 8. Januar 2010 aufgenommen und erfolgt ausschliesslich in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilsklasse.

Die Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange hat zum Ziel, den Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung respektive deren Vertriebssträgern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der Anteile an einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen. Einzelheiten zu Erwerb und Veräusserung von Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind nachfolgend im Kapitel 6.4 erläutert.

Die Fondsleitung hat die Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Market Maker für den Handel der Anteile an der SIX Swiss Exchange eingesetzt. Weitere Angaben zur Zürcher Kantonalbank finden sich in Ziff. 2.4 unten.

Die Fondsleitung kann weitere Market Maker bestimmen. Solche sind im Verkaufsprospekt aufzuführen und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht anzuzeigen. Die Aufgabe eines Market Makers liegt darin, einen Markt für die gehandelten Fondsanteile aufrechtzuerhalten und dazu Geld- und Briefkurse in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange zu stellen.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht hat die Fondsleitung dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Differenz ("Spread") zwischen dem massgeblichen Nettoinventarwert pro Anteil, berechnet auf Grund des Nettoinventarwertes pro Anteil und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse des durch den Anlagefonds gehaltenen Goldes ("Intraday Inventarwert"), und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein vernünftiges Mass reduziert wird.

Mittels Kooperationsvertrag zwischen der Fondsleitung einerseits und dem Market Maker andererseits wird Letzterer verpflichtet, an der SIX in einem bestimmten Rahmen unter normalen Marktbedingungen einen Markt in den Anteilen des Anlagefonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für alle Anteilsklassen des Anlagefonds in das Handelssystem der SIX einzugeben. Die SIX schreibt dabei eine maximale Spanne zwischen An- und Verkaufskursen von 2% und einer Mindestmenge im Wert bzw. Gegenwert von 50'000 EUR vor, wenn der Basiswert Gold während der Handelszeit des ETFs auch handelbar ist. In allen anderen Fällen beträgt die Spanne 3%. Da Gold in der Regel rund um die Uhr gehandelt wird, beträgt somit die Maximalspanne meist 2%. Die Spanne von 2% wird auf den Kauf in Höhe von +1% bzw. den Verkauf in Höhe von -1% aufgeteilt.

Das Clearing erfolgt über die SIX SIS AG, Zürich.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die Balfidor Fondsleitung AG, mit Sitz in Basel, verantwortlich. Sie wurde 1982 als Aktiengesellschaft unter der ursprünglichen Firma Balfidor Treuhand AG gegründet. Sie war seit ihrer Gründung hauptsächlich im Bereich der Administration von Anlagefonds tätig. Im August 2007 wurde sie in eine Fondsleitung umgewandelt und ist ausschliesslich im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung betrug am 31. Dezember 2012 CHF 10'000'000.–. Das Aktienkapital ist in 10'000 Namenaktien à CHF 1'000.– eingeteilt und voll liberiert. Alleinaktionärin der Fondsleitung ist die Balfidor Holding AG, Basel, die wiederum im Alleineigentum der Zürcher Kantonalbank, Zürich, steht.

Verwaltungsrat der Fondsleitung:

- Markus Bachofen Rösner, Generaldirektor, Leiter Geschäftseinheit Products & Services, Zürcher Kantonalbank
- Bruno Schranz, Mitglied der Direktion, Leiter Bereich International Project Management, Zürcher Kantonalbank
- Christoph Ritschard, Leiter Bereich Aktien, Zürcher Kantonalbank

Die Geschäftsleitung obliegt den Herren Thomas Wiggli, Alain Nobile und André Wirz sowie Frau Renée Hassiotis.

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2012 insgesamt 100 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen dieser kollektiven Kapitalanlagen am 31. Dezember 2012 auf rund CHF 37.66 Mrd. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung administrative Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen, die durch andere Fondsleitungen verwaltet werden, sowie für ähnliche Vermögen.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an die Zürcher Kantonalbank (ZKB) als Anlageverwalterin delegiert, welche auch als Depotbank des Anlagefonds fungiert und der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterliegt. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Balfidor Fondsleitung AG und der ZKB abgeschlossener Vermögensverwaltungsver-

trag. Die Entschädigung der Anlageverwalterin geht zulasten der Fondsleitung. Die Anlageverwaltungstätigkeit wird bei der ZKB durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank betraut sind.

Allgemeine Angaben zur ZKB finden sich in Ziff. 2.4 dieses Prospekts.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat den Vertrieb und das Marketing des Anlagefonds an die Zürcher Kantonalbank als Vertriebssträgerin delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Vertriebssträgerin abgeschlossener Vertrag.

Die Fondsleitung hat Tätigkeiten in den Bereichen Rechtsberatung, Steuern und EDV-Systeme sowie im Bereich des Risk Managements an die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der ZKB abgeschlossener Kooperationsvertrag.

2.4 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Zürcher Kantonalbank mit Sitz in Zürich. Die Bank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts gegründet.

Die Bilanzsumme der Depotbank betrug per 31. Dezember 2011 CHF 133.99 Milliarden, die Eigenmittel betragen über CHF 8.56 Milliarden. Die Depotbank ist die drittgrösste Schweizer Bank und deckt alle Bereiche des Bankgeschäfts ab, namentlich auch die Vermögensverwaltung.

2.5 Informationen über Dritte

Zahlstellen, Vertriebssträger und die Prüfgesellschaft sind in Ziff. 1.1 dieses Prospekts genannt.

3. Informationen über die Anlagen des Fonds

3.1 Anlageziel und Anlagen des Fonds

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Eine Anlage in Anteile des Anlagefonds soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser gehalten. Der Marktpreis bestimmt sich nach dem Goldpreis, der Feinheit und dem Gewicht.

3.2 Anlagepolitik des Fonds

Der Anlagefonds wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Anlagefonds zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Anlagefonds entstanden sind.

Der Anlagefonds tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales) und investiert nicht in Derivate. Davon ausgenommen sind die währungsbesicherten Klassen, bei denen Derivate ausschliesslich zur Absicherung des US-Dollars (als Haupthandelswährung) gegenüber der Referenzwährung verwendet werden. Das Fondsvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme zu Anlagezwecken mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen.

Bei den Klassen H (CHF), H (EUR) und H (GBP) wird der Wert der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf die jeweilige Referenzwährung (Schweizer Franken, Euro bzw. Pfund Sterling) lauten, gegen die entsprechende Referenzwährung abgesichert. Es wird eine vollumfängliche Absicherung angestrebt. Transitorisch kann eine beschränkte Über- oder Unterabsicherung auftreten. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zum Schweizer Franken, Euro bzw. Pfund Sterling auffangen. Die Absicherung kann jedoch zeitweise mit erheblichen Kosten verbunden sein.

3.3 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in Schweizer Franken, US-Dollar, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Der Anlagefonds ist grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, wie sie für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der laufenden Verpflichtungen des Anlagefonds benötigt werden.

3.4 Derivate, Besicherung

Bei nicht währungsbesicherten Anteilklassen finden keine Derivate Verwendung.

Bei währungsbesicherten Anteilklassen setzt die Fondsleitung Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken ein. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12). Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Devisenkurs- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht. Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds ausschliesslich zur Absicherung der Verpflichtungen aus den vorgenannten Derivaten zur Währungsabsicherung nicht mehr als 30% des Nettovermögens des Anlagefonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Die Belastung des Vermögens des Anlagefonds mit Bürgschaften oder zu anderen als den vorgenannten Zwecken ist nicht gestattet.

3.5 Kreditaufnahme

Die Fondsleitung kann für höchstens 5% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

3.6 Verwahrung in der Schweiz

Die Anlagen in physisches Gold werden bei der Depotbank oder bei deren Unterverwahrstellen ausschliesslich in der Schweiz verwahrt. Flüssige Mittel werden bei Banken in der Schweiz gehalten.

3.7 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für mittel- bis langfristige Anleger mit Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifizierungszwecken indirekt in das Edelmetall Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen.

4. Risiken

Nachfolgend werden die wichtigsten Risiken von Anlagen in den Anlagefonds aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Risikofaktoren positiv oder negativ auf die Anlagen des Anlagefonds auswirken.

4.1 Konzentration der Anlagen

Der Anlagefonds investiert ausschliesslich in physisches Gold, andere Anlagen sind nicht vorgesehen. Eine Risikostreuung, wie sie Wertpapieranlagefonds charakterisiert, fehlt. Der Wert der Fondsanteile hängt mithin im Wesentlichen einzig vom Wert des Goldes ab, dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen in den Anlagefonds kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden.

Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignet sich der Anlagefonds nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Investors.

4.2 Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Änderungen von Gesetzen und der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen des Anlagefonds negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf von Gold beeinträchtigen.

Des Weiteren waren in der Vergangenheit auch in entwickelten Ländern währungspolitische Massnahmen zu verzeichnen, welche die Freiheit des Handels und die Übertragbarkeit von Edelmetallen einschränkten. Allerdings erscheinen solche Massnahmen aufgrund der weitgehend fehlenden währungspolitischen Bedeutung des Goldes heute wenig wahrscheinlich.

4.3 Politische Risiken der Produzentenländer

Gold wird vornehmlich in Emerging Markets Ländern produziert, namentlich in Südafrika. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert von Gold nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc.

4.4 Passive Verwaltung

Der Anlagefonds wird passiv verwaltet. Folglich hängt der Wert der Fondsanteile direkt von der Wertentwicklung des Goldes ab. Wertverluste, welche durch eine aktive Verwaltung (Verkauf von Gold und

Erhöhung der Liquidität bei erwartetem Preiszerfall) vermieden werden könnten, werden nicht aufgefangen.

4.5 Wertverminderung

Die pro Anteil durch den Anlagefonds gehaltene Menge physischen Goldes wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen. Gold zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Vergütungen und Nebenkosten herangezogen werden können.

4.6 Währungsrisiken, Währungsabsicherung

Die Referenzwährungen der Anteilsklassen sind der Schweizer Franken, der US-Dollar, der Euro und der Pfund Sterling. Rechnungseinheit ist der Schweizer Franken. Gold weist keine Nennwährung auf und die flüssigen Mittel und Forderungen werden typischerweise keinen grösseren Umfang annehmen. Die internationalen Goldmärkte notieren jedoch zurzeit überwiegend in US-Dollar. Bei den Anteilsklassen, die nicht auf die Referenzwährung US-Dollar lauten, besteht insofern für die Anleger ein Währungsrisiko. Eine Währungsabsicherung der Anlagen in Gold wie auch der flüssigen Mittel und Forderungen gegen die Referenzwährung der Anteilkassen wird bei den Anteilsklassen A (CHF), A (EUR), A (USD) und A (GBP) nicht vorgenommen. Bei den zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen H (CHF), H (EUR) und H (GBP), deren Referenzwährung der Schweizer Franken, der Euro oder der Pfund Sterling ist, wird das Währungsrisiko des US-Dollars abgesichert. Diese Absicherung kann die Folgen eines Währungsverfalls des US-Dollars im Verhältnis zur Referenzwährung der währungsbesicherten Anteilsklasse (Schweizer Franken, Euro bzw. Pfund Sterling) auffangen. Die Absicherung kann jedoch mit erheblichen Kosten verbunden sein.

5. Die Goldindustrie, Entwicklung und Teilnehmer

Der Goldmarkt zeichnet sich durch eine Vielzahl von Teilnehmern aus. Dabei handelt es sich neben den Gold produzierenden Minengesellschaften um Banken in Verbindung mit Finanz- und Handelsaktivitäten, die Zentralbanken mit den nationalen Goldreserven, die privaten und institutionellen Investoren wie auch die verarbeitenden Betriebe, namentlich die Schmuckindustrie. Diese Marktteilnehmer generierten jährlich weltweite Angebote und Nachfragen, die sich von 1994 bis 2003 zwischen 3'344 t (1994) bis 4'100 t (2007) bewegten.

Zwischen 1994 bis 2000 fiel der Goldpreis von USD 417.70 auf rund USD 250 pro Unze. Der Grund lag hauptsächlich im starken US-Dollar und in der höheren Goldproduktion. Von 2001 an stieg der Goldpreis wieder kontinuierlich, hauptsächlich wegen der sinkenden Goldproduktion, den politischen, militärischen und ökonomischen Implikationen im Zusammenhang mit den Anschlägen vom 11. September 2001, dem erwarteten weiteren Wertverlust des US-Dollar und der Beurteilung der Wertpapiermärkte, welche zu einer Hinwendung zu anderen Anlageinstrumenten wie alternative Anlagen, Gold und Commodities führten. Im Zuge der jüngsten Finanzmarktkrisen erreichte der Goldpreis mit rund 1'000 USD/Unze im Frühling 2008 ein neues historisches Hoch, welches in der ersten Jahreshälfte 2009 mit zwei weiteren Hochs fast wieder erreicht worden ist. Hingegen ist die Bedeutung des Goldes als Währungsreserve in den letzten Jahren tendenziell gesunken. So haben die westlichen Zentralbanken teils erhebliche Mengen ihrer Bestände veräussert. Dem stehen vermehrte Goldkäufe der Zentralbanken aus den Emerging Markets gegenüber.

Neben dem Handel in physischem Gold besteht auch ein ausgedehnter Handel in Goldderivaten. Ausserhalb der Handelszeiten wird ein ausserbörslicher Handel angeboten; es kann von einem 24-stündigen Handel an fünf Tagen pro Woche gesprochen werden.

6. Weitere Informationen

6.1 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und, soweit publiziert, der Praxis in der Schweiz sowie der Europäischen Gemeinschaft aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft namentlich (wenn auch nicht ausschliesslich) die Regelung des Steuerrückbehalts im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung.

6.1.1 Eidgenössische Verrechnungssteuer

Anlagefonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Hingegen unterliegen die Erträge bei Ausschüttung der Eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Die vom Anlagefonds aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet werden.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene Eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

An den Anlagefonds fließende Erträge werden vollumfänglich aus inländischer Quelle stammen. Der Anlagefonds qualifiziert mithin nicht für das Domizilerklärungs-Verfahren (Affidavit-Verfahren).

Da der Anlagefonds ausschliesslich in Gold investiert, welches keine Erträge abwirft, stellt sich die Verrechnungssteuerfrage allein mit Bezug auf die Erträge aus den flüssigen Mitteln, welche nur in der Liquidationsphase des Anlagefonds einen grösseren Umfang annehmen können.

6.1.2 EU-Zinsbesteuerung

6.1.2.1 Zahlstelle innerhalb der Europäischen Union

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Richtlinie") werden Erträge und Kapitalgewinne auf Anlagen, welche "Zinsen" im Sinne der Richtlinie abwerfen und an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat (der "EU-Anleger") von einer in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Zahlstelle ausgerichtet werden, von der sog. EU-Zinsbesteuerung erfasst. Je nach EU-Mitgliedstaat kommt ein Melde- oder ein Abzugsverfahren zur Anwendung. Soweit ein Abzugsverfahren vorgesehen ist, steht es den Anlegern frei, statt der Quellensteuer auf den Zinserträgen die Meldung an die Steuerbehörde ihres Ansässigkeitsstaates zu verlangen. Aufgrund einer von der EU-Zahlstelle auszustellenden Bescheinigung über den erfolgten Quellensteuerabzug kann ein EU-Anleger in seinem EU-Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung an seine Einkommenssteuer verlangen.

6.1.2.2 Zahlstellen in Drittstaaten, namentlich der Schweiz

Aufgrund von Staatsverträgen mit der Europäischen Union wenden auch Drittstaaten (so auch die Schweiz) Regelungen an, die der EU-Zinsbesteuerung gleichwertig sind. Die in solchen Staaten ansässigen Zahlstellen wenden das Abzugs- oder das Meldeverfahren auf Erträgen und Kapitalgewinnen derjenigen Anlagen an, welche in den Anwendungsbereich des entsprechenden Staatsvertrages fallen. Die Kriterien sind dabei mit denjenigen der Richtlinie abgestimmt, müssen jedoch nicht identisch sein. Interessierte Anleger, welche in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, sollten sich über die Situation beim Institut, bei welchem sie ihre Anlagen tätigen oder bei sonstigen qualifizierten Beratern erkundigen. Es ist namentlich festzuhalten, dass die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes nur für Zahlstellen mit Sitz in der Schweiz verbindlich sind und für Zahlstellen in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, die mit der EU entsprechende Staatsverträge abgeschlossen haben, abweichende Regelungen gelten können.

Laut Staatsvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Oktober 2004 über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das Abkommen), fallen schweizerische Anlagefonds, welche - wie dies für den Anlagefonds voraussichtlich zutrifft - die Kriterien für die Befreiung von der Verrechnungssteuer gegen Domizilerklärung (Affidavit) nicht erfüllen und so der Eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegen, nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens, weshalb Schweizer Zahlstellen auch keinen Zinsbesteuerungsrückbehalt erheben. Hingegen kann, wie vorgehend erläutert, die Schweizer Verrechnungssteuer auf allfälligen Ertragsausschüttungen anfallen.

Im Übrigen sehen die Richtlinie und das Abkommen vor, dass, soweit die direkten und indirekten Zinsen, welche der Anlagefonds realisiert, bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, auf eine Unterstellung unter die EU-Zinsbesteuerung verzichtet wird (sog. Geringfügigkeitsregeln). Die Details sind in Artikel 6 der Richtlinie bzw. Art. 7 des Abkommens geregelt. Nach den Geringfügigkeitsregeln sind Fonds, die nicht mehr als 15% ihres Vermögens in Forderungen investieren, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, nicht dem Abkommen unterstellt. Ihre Ertragsausschüttungen wie auch die Erträge, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe der Fondsanteile erzielt werden, unterliegen nicht der EU-Zinsbesteuerung. Da der Anlagefonds ausschliesslich in Gold investiert, dürfte er auch unter die 15%-Geringfügigkeitsregel fallen. Mit höheren Zinsbeträgen ist allenfalls in der zeitlich begrenzten Liquidationsperiode des Anlagefonds zu rechnen.

6.1.3 Weitere Steuern (insbesondere Einkommensteuern)

Neben den vorstehend erläuterten Eidgenössischen Verrechnungssteuern (Ziff. 6.1.1) sowie einem allfälligen Steuerrückbehalt (Ziff. 6.1.2) richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für die Anleger aus dem Kauf, Halten und Verkauf von Fondsanteilen nach den steuerlichen Vorschriften des jeweiligen Ansässigkeitsstaates. Interessierte Anleger sollten sich über die steuerlichen Normen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz oder am Sitz der Zahlstelle Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen. Auf die Steuern und Abgaben in Verbindung mit einer Sachauszahlung von Gold wird in Ziff 6.3.2 hingewiesen.

6.2 Aufwand und Erträge

Erträge zeitigen allein die liquiden Mittel, nicht die Anlagen in Gold. Von einer allfälligen Liquidationsphase abgesehen, werden die liquiden Mittel des Fondsvermögens keinen wesentlichen Umfang erreichen. Die laufenden Erträge werden die reglementarischen Vergütungen und übrigen Aufwendungen

(vgl. §§ 18 und 19 des Fondsvertrages) nicht decken. Dies trifft insbesondere auch auf die Kosten der Währungsabsicherung bei den währungsbesicherten Klassen zu. Aus diesem Grund wird der Anlagefonds regelmässig keinen positiven Nettoertrag aufweisen. Der Gesamterfolg für die Anleger hängt jeweils davon ab, ob allfällige auf den Anlagen in Gold realisierte und nicht realisierte Nettokapitalgewinne diesen Aufwandüberschuss übersteigen.

6.3 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

6.3.1 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen am Primärmarkt

Fondsanteile aller Klassen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) in Zürich ausgegeben oder zurückgenommen.

Keine Ausgaben oder Rücknahmen von Fondsanteilen finden an schweizerischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an denen die Feiertage des Goldmarkts in New York bewirken, dass die Anlagen des Anlagefonds nicht bewertet werden können; oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, die an einem Bankwerktag (Auftragstag) bis spätestens 17.00 Uhr bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgerechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag auf der Basis der Schlusskurse des Auftrages berechnet (Basis: Schlusskurs des Goldhandels in New York gemäss Bloomberg Golds Comdty HP). Nach 17.00 Uhr bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauf folgenden Auftragstag behandelt.

Die Valutierung erfolgt mit zwei Bankwerktagen bezogen auf den Bewertungstag. Für Anträge ab dem 6. Oktober 2014 erfolgt die Valutierung mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der jeweiligen Referenzwährung gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, zuzüglich einer Ausgabekommission von zurzeit maximal 3%. Er wird in der Referenzwährung ausgedrückt.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag in der Referenzwährung berechneten Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse, abzüglich einer Rücknahmekommission von maximal 1% zugunsten der Fondsleitung.

Die Anleger haben das Recht, statt der Auszahlung in bar auch die Auszahlung durch Übertragung von Anlagen des Anlagefonds (Sachauszahlung) zu verlangen (vgl. Ziff. 6.3.2 unten).

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen, einschliesslich allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben, die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Anteile aller Klassen können bei der Fondsleitung, der Depotbank, den Vertriebssträgern und den Zahlstellen gezeichnet werden. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und durch Einlieferung in ein von ihm bezeichnetes Depot übertragen.

Allfällige auf der Ausgabe, Rücknahme oder dem Umtausch von Fondsanteilen in gewissen Ländern anfallende Steuern und Abgaben gehen zu Lasten des Anlegers. Die Ausgabe und die Rückgabe von Fondsanteilen zur Tilgung unterliegen nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Schweiz keiner Emissions- oder Umsatzabgabe.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen deren Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen, sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen.

Auf dem Erwerb von Gold wird zurzeit keine Mehrwertsteuer belastet. Der Bezug von Gold durch einen Anleger im Rahmen einer Sachauszahlung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer (vgl. Ziff. 6.3.2). Die mehrwertsteuerliche Lage kann Änderungen erfahren.

Für den Erwerb oder die Veräusserung am Sekundärmarkt wird auf Ziff. 6.4 unten verwiesen.

6.3.2 Sachauszahlungen

Die Anleger aller Anteilklassen haben das Recht, im Falle der Kündigung statt der Auszahlung des Rücknahmebetrags in bar eine Auszahlung in Gold zu verlangen (Sachauszahlung). Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung von physischem Gold untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Das Recht auf Sachauszahlung ist auf die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichem Feingehalt 995/1000 oder besser beschränkt. Andere handelsübliche Einheiten werden nur auf Antrag und bei Verfügbarkeit mit den im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlägen und weiteren Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Pönalität für Feinheitendifferenz etc.) zulasten des Anlegers mit marktüblichen Auslieferungsfristen bereitgestellt. Die Depotbank ist nicht verpflichtet einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Im Rahmen der Feinheitsspanne der Standardeinheit, die sich in einer geringfügigen Preisdifferenz niederschlägt, entscheidet die Fondsleitung über die Zuteilung. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Die Differenz wird auf der Grundlage des Produkts aus dem Goldpreis, dem Gewicht und der Feinheit berechnet. Beträge, welche zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, werden als Barauszahlung behandelt.

Der Antrag auf Sachauszahlung ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Das Gold wird bei Barren à ca. 12.5 kg mit dem handelsüblichen Feingehalt 995/1000 oder besser innert einer Frist von höchstens 10 Bankwerktagen am Hauptsitz der Depotbank (vgl. Ziff. 1.1 oben) ausgeliefert. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung am Hauptsitz der Depotbank. Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in Ziff. 6.5 genannte Kommission erhoben. Die Auslieferungsfristen von anderen handelsüblichen Einheiten sind im Einzelfall abzusprechen. Sie können bis zu 30 Bankwerktagen betragen.

Wünscht ein Anleger die Auslieferung des Goldes an eine Drittbank im Inland, hat er dies der Depotbank zusammen mit der Kündigung mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport,

Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern und Abgaben werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss Ziff. 6.5 unten in Rechnung gestellt. Der Eigentumsübergang erfolgt in diesem Fall im Zeitpunkt der Auslieferung des Goldes durch die Depotbank an den Transporteur. Im Falle eines Notstandes, beispielsweise bei kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen, höherer Gewalt oder ähnlichen Gründen, behält sich die Depotbank das Recht vor, das Gold auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

Der Anspruch auf Sachauszahlung gilt auch im Falle der Liquidation des Fonds. Das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung ist indes auf die vom Anlagefonds gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangt, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung verbunden mit einer teilweisen Barauszahlung. Ein Antrag auf Sachauszahlung im Liquidationsfall muss innert 15 Tagen nach Publikation des Liquidationsbeschlusses bei der Depotbank eingehen.

6.4 Bedingungen für den Erwerb und die Veräusserung von Fondsanteilen am Sekundärmarkt

Im Gegensatz zu Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt fällt beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse die in Ziff. 6.3 und 6.5 beschriebene Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben jeweils lediglich die für solche Transaktionen üblichen Börsengebühren sowie die Umsatzabgabe zu entrichten.

Eine solche Transaktion in Fondsanteilen entspricht weitgehend dem Erwerb oder der Veräusserung von Aktien über die SIX Swiss Exchange. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt jeweils zu aktuellen Börsenkursen in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse. Damit geniesst der Anleger eine wesentlich höhere Flexibilität bezüglich der Preisstellung als beim Bezug oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertriebssträger.

Wenn die SIX Swiss Exchange als Börse, an der die Anteile kotiert sind, geschlossen ist, findet kein marktmässiger Handel in den Anteilen des Anlagefonds statt.

6.5 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebssträgern: zurzeit maximal 3% bei allen Anteilsklassen.
- Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung: maximal 1% bei allen Anteilsklassen.
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung des Anlagefonds: 0,5% der Bruttoausschüttung bei allen Anteilsklassen.
- Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung: maximal 0,2% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 oder besser, zuzüglich Mehrwertsteuer auf der Kommission für Auslieferungen in der Schweiz. Die Kommission für andere Standardeinheiten wird auf Anfrage bekannt gegeben.

Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

- Verwaltungskommission von jährlich maximal 0,5% p.a. bei allen Anteilsklassen zugunsten der Fondsleitung als Entschädigung für die Leitung und Verwaltung sowie den Vertrieb des

Anlagefonds und als Entschädigung der Depotbank für die Verwahrung des Vermögens des Fonds, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und der sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

- Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze dieser Maximalkommissionen sind jeweils aus den Jahres- und Halbjahresberichten ersichtlich.

Die Fondsleitung kann die ihr zustehende Verwaltungskommission auch verwenden, um an die folgenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen zu bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften.

Sodann kann die Fondsleitung aus der Verwaltungskommission an die nachstehend bezeichneten Vertriebspartner und -partner Bestandespflegekommissionen bezahlen:

- bewilligte Vertriebspartner
- Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler, die Schweizerische Post sowie Versicherungsgesellschaften
- Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vermögensverwalter.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen abgeschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten soft commissions geschlossen.

Total Expense Ratio und Portfolio Turnover Rate

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

	A (CHF) Klasse	A (USD) Klasse	A (GBP) Klasse	A (EUR) Klasse	H (CHF) Klasse	H (EUR) Klasse	H (GBP) Klasse
25.03.2006 – 30.09.2006	0,33% p.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
01.10.2006 – 30.09.2007	0,38% p.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
01.10.2007	0,38% p.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

– 30.09.2008							
01.10.2008 – 30.09.2009	0,39% p.a.	0,39% p.a.	n.a.	0,39% p.a.	n.a.	n.a.	n.a.
01.10.2009– 30.09.2010	0,40% p.a.	0,40 % p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,44% p.a.
01.10.2010 – 30.09.2011	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.
01.10.2011 – 30.09.2012	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.	0,40% p.a.

Da kein aktiver Handel des Anlagefonds in Gold erfolgt und Veränderungen der Bestände im Wesentlichen Nettoausgaben oder -rücknahmen reflektieren, wird auf die Berechnung der Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turnover Rate, PTR) mangels Aussagekraft verzichtet.

6.6 Publikationen des Fonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt eine Veröffentlichung durch die Fondsleitung in den Publikationsorganen.

Publikationsorgane sind das "Schweizerisches Handelsamtsblatt" ("SHAB") und die elektronische Plattform "www.fundinfo.com". Mitteilungen an die Anleger können in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien bekannt gemacht werden.

Preisveröffentlichungen aller Anteilklassen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com".

6.7 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Anlagefonds sind ausserhalb der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb bewilligt. Sie wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff Vereinigte Staaten umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit un-

terstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Fondsanteile nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

6.8 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds, wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

6.9 Verantwortlichkeit für den Prospekt

Die Fondsleitung, Balfidor Fondsleitung AG, Basel, und die Depotbank, Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernehmen die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes gemäss Schema A Ziff. 4 des Kotierungsreglements der SIX Swiss Exchange. Gemäss Wissen der Fondsleitung und der Depotbank sind die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen.

Teil II - Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung **"ZKB Gold ETF"** besteht ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Anlagefonds" oder "der Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG").
2. Fondsleitung ist die Balfidor Fondsleitung AG, mit Sitz in Basel.
3. Depotbank ist die Zürcher Kantonalbank, mit Sitz in Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Sie ist namentlich berechtigt, die Anlageverwaltung an die Depotbank zu delegieren, sofern diese Tätigkeit bei der Depotbank durch Mitarbeiter in Organisationseinheiten ausgeführt wird, die nicht mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Depotbank befasst sind. Für Handlungen ihrer Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 25 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 26 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds.
3. Die Depotbank kann Drittverwahrer im Inland mit der Aufbewahrung von Gold beauftragen. Die Depotbank haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Der Prospekt enthält gegebenenfalls Ausführungen zu den damit verbundenen Risiken. Überdies können flüssige Mittel bei anderen Banken in der Schweiz gehalten werden.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob ein allfälliger Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss bzw. mit Zeichnung und Einzahlungen eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
2. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
3. Die Anleger erhalten von der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
4. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

Anstelle einer Auszahlung in bar können die Anleger auch eine Auszahlung von physischem Gold ("Sachauszahlung") verlangen. Weitere Ausführungen dazu finden sich in § 17 Ziff. 7 unten. Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen, die die Auslieferung von physischen Gold untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauszahlung der Depotbank vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann.

Der Antrag auf Sachauszahlung ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Der Ort der Auslieferung des physischen Goldes ist jeweils im Prospekt genannt.

5. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Zeichnungspreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und an die Anleger ausgegeben.
6. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - (a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - (b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
7. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - (a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - (b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - (c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden.

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Nebenkosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Nebenkosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Es bestehen zurzeit folgende sieben Anteilsklassen, deren allfällige Erträge ausgeschüttet werden (Ausschüttungsklassen) und die dem gesamten Anlegerpublikum offen stehen:
- A (CHF) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist. Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - A (USD) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung US-Dollar (USD). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den US-Dollar lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - A (EUR) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - A (GBP) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold, die keine Nennwährung aufweisen, und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden nicht währungsbesichert.
 - H (CHF) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist. Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.
 - H (EUR) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Euro (EUR). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Euro lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.
 - H (GBP) Klasse: Sie lautet auf die Referenzwährung Pfund Sterling (GBP). Die Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollar) und allfällige Guthaben und Forderungen, die nicht auf den Pfund Sterling lauten, werden gegen diesen währungsbesichert.

Die in der Bezeichnung der sieben Anteilsklassen erscheinende Währung ist die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt wird, nicht aber die Währung, auf die die Anlagen lauten. Gold verfügt über keine Nennwährung.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen. Sofern unter dem früheren Fondsreglement Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.
6. Der Prospekt präzisiert, ob und zu welchen Bruchteilen Fraktionsanteile ausgegeben werden.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

Die Fondsleitung legt das Fondsvermögen nach den nachfolgend beschriebenen Anlagezielen und Anlagevorschriften an.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren.
2. Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form. Das Gold wird dabei in Barren der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit der Feinheit 995/1000 oder besser gehalten. Der Prospekt enthält weitere Informationen.
3. Der Anlagefonds wird nicht aktiv verwaltet. Es werden anlageseitig keine Handlungen vorgenommen, um den Wert der Anteile des Anlagefonds zu erhöhen oder allfällige Verluste auszugleichen, welche durch Veränderungen des Wertes der Anlagen des Anlagefonds entstanden sind.
4. Der Anlagefonds tätigt keine Leerverkäufe (Short Sales). Das Fondsvermögen wird nicht durch Kreditaufnahme für Anlagezwecke mit einer Hebelwirkung (Leverage) versehen (vgl. § 13 unten).

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich flüssige Mittel in Schweizer Franken, US-Dollar, Euro und Pfund Sterling halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Der Anlagefonds ist grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen des Anlagefonds benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Anlagefonds einen grösseren Umfang annehmen.

Die flüssigen Mittel werden bei Schweizer Banken gehalten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Goldleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Goldleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

§ 12.1 Nicht währungsbesicherte Anteilklassen A (CHF), A (USD), A (EUR) und A (GPB)

Die Fondsleitung setzt bei den nicht währungsbesicherten Anteilklassen keine Derivate ein.

§ 12.2 Währungsbesicherte Anteilklassen H (CHF), H (EUR) und H (GBP)

1. Die Fondsleitung darf bei den währungsbesicherten Anteilklassen Derivate ausschliesslich zur Absicherung von Währungsrisiken einsetzen. Als Anlagewährung von Gold gilt dabei der US-Dollar (als Haupthandelswährung). Der Einsatz von Derivaten darf in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im vereinfachten Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen.

Die Kollektivanlagengesetzgebung sieht für den Einsatz von Derivaten drei Risikomessverfahren vor: Den Commitment-Ansatz I und II für "einfache Anlagefonds" und den Modell-Ansatz verbunden mit Stresstests für "komplexe Anlagefonds".

Der Commitment-Ansatz I ist ein vereinfachtes Verfahren und zeichnet sich dadurch aus, dass der Einsatz von Derivaten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausübt noch einem Leerverkauf entspricht. Beim Commitment-Ansatz II handelt es sich um ein erweitertes Verfahren. Das Erzielen einer Hebelwirkung (d.h. Leverage) wie auch Leerverkäufe sind zulässig. Das Gesamtengagement eines Anlagefonds darf dabei bis zu 200% seines Nettofondsvermögens (unter Einbezug der Kreditaufnahme von 25% sogar bis 225%) betragen. Beim Modell-Ansatz wird das Risiko als Value-at-Risk (VaR) mit einem Konfidenz-Intervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen täglich gemessen; er darf dabei das Doppelte des VaR eines derivatfreien Vergleichsportfolios nicht überschreiten. Zudem sind periodisch Stresstests durchzuführen.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate bei den währungsbesicherten Anteilklassen qualifiziert dieser Anlagefonds als "einfacher Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt somit weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - (a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und Null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.
 - (b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen.
 - (c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich. Derivate dürfen bei den währungsbesicherten Anteilsklassen des Anlagefonds nur engagementreduzierend, zur Absicherung der Anlagen in Gold (ausgedrückt in US-Dollars) und allfälliger Guthaben und Forderungen, die nicht auf die Referenzwährung der entsprechenden, währungsbesicherten Anteilsklassen lauten, gegen die Referenzwährung derselben verwendet werden. Als Anlagegewährung von Gold gilt dabei gemäss Ziff. 1 oben der US-Dollar. Die eingegangenen Verpflichtungen müssen dauernd durch die dem Derivat zu Grunde liegenden Basiswerte gedeckt sein, wobei aufgrund des schwankenden Goldpreises (US-Dollar) konstant kleinere Über- und Unterdeckungen bei der Währungsabsicherung bestehen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - (a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
 - (b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - (c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zum ausschliesslichen Einsatz von Derivaten zur Währungsabsicherung und zu den Gegenparteiisiken von Derivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 5% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds ausschliesslich zur Absicherung von Verpflichtungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss § 12 Ziff. 2 oben nicht mehr als 30% des Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank als flüssige Mittel halten.
2. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Derivaten desselben Emittenten bzw. bei derselben Gegenpartei anlegen.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften zu Währungsabsicherungszwecken bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.
4. Guthaben, Währungsabsicherungsinstrumente sowie Forderungen aus Derivaten zur Währungsabsicherung gemäss den vorstehenden Ziff. 1 bis 3 oben desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des Anlagefonds berechnet. Für Tage, an welchen der Goldhandel in New York geschlossen ist (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. Der Wert des Goldes wird aufgrund der Schlusskurse des Goldhandels in New York berechnet. Der Prospekt enthält Angaben zur massgeblichen Kursquelle.
3. Die als Bankguthaben gehaltenen flüssigen Mittel werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Marktrendite angepasst.
4. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
5. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- (a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- (b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen
- (c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- (d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Auftrages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 Ziff. 1 hinzugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 Ziff. 1 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - (a) der Goldhandel in New York, welcher Grundlage für die Bewertung des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Goldhandel in New York beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

- (c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen der Übertragung oder Veräusserbarkeit von Gold oder flüssigen Mitteln Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - (d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 litt. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. (a) Jeder Anleger hat das Recht, anstelle einer Auszahlung in bar die Auszahlung des Gegenwertes seiner Anteile in Gold zu verlangen ("Sachauszahlung"). Das Recht auf Sachauszahlung ist auf Standardeinheiten beschränkt, welche jeweils im Prospekt genannt sind. Spitzenausgleiche werden in bar ausbezahlt. Ebenso werden Beträge, welche zur Deckung von Steuern, Kosten und Kommissionen von der Bruttoauszahlung in Abzug gebracht werden, als Barauszahlung behandelt.
- (b) Der Antrag auf Sachauszahlung ist zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Der Ort der Auslieferung des physischen Goldes ist jeweils im Prospekt genannt. Bei der Auslieferung von physischem Gold wird die in § 18 Ziff. 3 genannte Kommission erhoben.
- (c) Wünscht ein Anleger die Auslieferung des Goldes an einem anderen als dem gemäss lit. b oben im Prospekt genannten Ort, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank mitzuteilen. Die Depotbank ist nicht verpflichtet, einem derartigen Antrag Folge zu leisten. Die mit einer solchen Auslieferung verbundenen weiteren Kosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbunden Steuern werden dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 18 Ziff. 3 in Rechnung gestellt. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.
- (d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauszahlungen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sachauszahlung die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft. Sachauszahlungstransaktionen sind im Jahresbericht nach Massgabe der Praxis der Aufsichtsbehörde auszuweisen.
8. Für den Anspruch auf Sachauszahlung im Liquidationsfall wird auf § 26 Ziff. 5 f. unten verwiesen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens

3% des Nettoinventarwertes, bei der Rückgabe eine Rücknahmekommission von höchstens 1% des Nettoinventarwertes zugunsten der Fondsleitung erhoben werden.

2. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilsinhaber eine Kommission von 0.50% der Bruttoausschüttung.
3. Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauszahlung) wird eine Kommission in der Höhe von maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à ca. 12.5 kg mit handelsüblichem Feingehalt 995/1000 oder besser erhoben.
4. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 18 angewandten Kommissionen bzw. die angewandten Höchstsätze sind im jeweils gültigen Prospekt und vereinfachten Prospekt ausgewiesen.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management sowie den Vertrieb des Anlagefonds und die Entschädigung der Depotbank für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank stellt die Fondsleitung bei allen Anteilsklassen zu Lasten des Anlagefonds eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 0,5% in Rechnung ("Verwaltungskommission"). Die Verwaltungskommission wird täglich berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen. Die Entschädigung der Depotbank für deren in dieser Ziff. 1 genannte Leistungen obliegt der Fondsleitung.

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandespflegekommissionen an den Vertrieb gewährt.

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - (a) jährliche Gebühren der Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz;
 - (b) Kosten für Druck und Übersetzung von Jahres- und Halbjahresberichten;
 - (c) Kosten für Preispublikationen in der Presse und Kosten für deren Einspeisung in elektronische Medien und Kursübermittlungssysteme (einschliesslich TIF/SIX);
 - (d) Kosten für Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger in den Publikationsorganen des Anlagefonds;
 - (e) Honorar der Prüfgesellschaft für die ordentlichen Prüfungen;
 - (f) Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, einschliesslich der Kosten für Rechtsberatung, die sie im Interesse der Anleger treffen;
 - (g) Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Kotierung und der Zulassung zum Handel der Anteile in der Schweiz.
3. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

4. Ferner können dem Fondsvermögen folgende Kosten belastet werden:
 - (a) bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte;
 - (b) sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Fondsvermögens erhoben werden.
5. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 19 angewandten Sätze sind in den Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr des Anlagefonds läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September. Der erste Rechnungsabschluss erfolgte per 30. September 2006.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 3 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds Association SFA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der allfällige Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich bis Ende Januar in dessen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
2. Bis zu 30% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettofondsvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.
3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Stellen, bei denen der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und die Halbjahres- und Jahresberichte aufliegen und bezogen werden können

§ 23

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, am Sitz der Depotbank und bei ihren schweizerischen Niederlassungen sowie bei allen Vertriebsträgern und Zahlstellen des Anlagefonds eingesehen und kostenlos bezogen werden.

IX. Publikationen des Anlagefonds

§ 24

1. Publikationsorgane des Anlagefonds sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert täglich mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen auf der elektronischen Plattform "www.fundinfo.com". Die Preise können in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien bekannt gemacht werden.

X. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - (a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - (b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - (c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder dem Anleger belastet werden dürfen
 - die Rücknahmebedingungen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- (d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- (e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält ausführliche Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
 8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit sofortiger Wirkung herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Die Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 über die Sachauszahlung finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung. Anleger, die Sachauszahlung ihres Liquidationsbetrages in physischem Gold wünschen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation des Anlagefonds ist das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung auf die vom Anlagefonds gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangen, der die Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung und eine teilweise Barauszahlung.
6. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages und Ablauf der in Ziff. 5 genannten Erklärungsfrist darf die Fondsleitung die Aktiven des Anlagefonds, soweit keine Sachauszahlung verlangt wird, unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, muss dieser nach Ablauf der in Ziff. 5 genannten Erklärungsfrist unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses bzw. die Sachauszahlung an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

XI. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung. Vorbehalten bleibt die Anerkennung der Gerichtsbarkeit von anderen Staaten, in denen Anteile des Anlagefonds öffentlich vertrieben werden oder anderen Börsen die Anteile kotiert sind, durch die Depotbank und die Fondsleitung sowie die sich daraus ergebenden Gerichtsstände.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 15. Dezember 2009 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 23. Dezember 2008.

Basel, September 2014

Die Fondsleitung:

Balfidor Fondsleitung AG

Zürich, September 2014

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank